

Statuten gültig mit Beschlussfassung der Generalversammlung vom 07.12.2017

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Vereinigung mit der Bezeichnung **BSLB-ZH, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatende Kanton Zürich** ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Die Vereinigung der BSLB-ZH, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatende Kanton Zürich verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die juristische Person BSLB-ZH darf keine eigenständige Mitgliedschaft bei der profunda-suisse begründen. Der Verband ist Kollektivmitglied bei profunda-suisse.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Als Mitgliederorganisation der profunda-suisse fördert und unterstützt die Vereinigung der BSLB-ZH ihre Mitglieder, die öffentlich-rechtlich angestellt sind und in den Arbeitsfeldern Beratung, Berufsintegration/IV oder Information & Dokumentation arbeiten, in ihren regional und national begründeten standespolitischen und fachlichen Interessen.

² Die Wahrnehmung der Zweck- und Aufgabenerfüllung der Vereinigung BSLB-ZH erfolgt durch

- Vertretung der Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und bei kantonalen Behörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Themen
- Zusammenarbeit mit Amtsstellen, Vereinigungen und Institutionen
- Durchführung von Fachtagungen
- Informations-, Fach- und Erfahrungsaustausch

³ Sie setzt sich für gute Arbeitsbedingungen ein.

Art. 4 Neutralität

Die Vereinigung der BSLB-ZH ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Die Vereinsmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen auf Gesuch hin erlangen, die sich mit der Zweckverfolgung der profunda-suisse und der Vereinigung BSLB-ZH einverstanden erklären.

² Folgende Mitgliederkategorien werden unterschieden:

- Einzelpersonen deren Anstellung öffentlich-rechtlich begründet ist und ihrer Funktion nach als Berufs-, Studien- und Laufbahnberatende oder als Infodokufachleute in den unter Art. 3 der Statuten genannten Arbeitsfeldern arbeiten.
- Institutionen oder Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen als Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- Passivmitglieder im Sinne natürlicher Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind.
- Ehrenmitglieder im Sinne natürlicher Personen, die sich durch die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in eine der unter Art. 5 Abs. 2 lit. a – c der Statuten genannten Kategorien wird durch schriftliches Gesuch an den Vorstand und Gutheissung desselben erlangt.

² Gegen ein durch den Vorstand abgelehntes Aufnahmegesuch kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs geführt werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder abschliessend über ein vom Vorstand abgelehntes Aufnahmebegehren.

³ Jede Aufnahme steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austrittserklärung in Schriftform an den Vorstand unter Einhaltung einer Eingangsfrist von drei Monaten vor Beendigung des Vereins- und zugleich Rechnungsjahres, das jeweils am 31. Dezember endet. Für sämtliche Mitgliederkategorien gelten die gleichen Austrittsmodalitäten.
- b. Ausschluss wegen eindeutigen Verstosses gegen den Vereinszweck, die Statuten, die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung oder anderer wichtiger Gründe, sofern dem Ausschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich der Generalversammlung zustimmt.
- c. Todesfall

² Mit Erlöschen der Mitgliedschaft werden alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber fällig.

Art. 8 Finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus

- a. Jahresbeiträgen
- b. Zuwendungen
- c. In Rechnung gestellte besondere Dienstleistungen für Mitglieder oder Dritte

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung gemäss Vorschlag des Vorstandes genehmigt.

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtig befreit.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Art. 11 Generalversammlung

¹ Der Vorstand beruft einmal pro Kalenderjahr zur ordentlichen Generalversammlung ein.

- a. Die Einladung erfolgt seitens des Vorstandes schriftlich per Post oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden sowie unter der Wahrung einer Zustellfrist von 30 Kalendertagen.
- b. Anträge, die nicht traktandiert sind, müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium eingegangen sein.

- c. Für einen Eintretensentscheid über ausserhalb der Traktandenliste eingebrachte Anträge, die gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b der Statuten rechtzeitig beim Präsidium eingegangen sind, wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesend Mitglieder vorausgesetzt.

² Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einberufungsfrist gewahrt wurde.

Art. 12 Kompetenzen und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist in allen Angelegenheiten entscheidungsbefugt, die nicht durch die Statuten anderer Organen übertragen wurden. Die Generalversammlung ist insbesondere befugt

- a. über die Aufnahme neuer Mitglieder abschliessend zu entscheiden
- b. die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu wählen
- c. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
- d. die Mitglieder der Kontrollstelle zu wählen
- e. das Protokoll der letzten Generalversammlung und den Jahresbericht des Präsidiums zu genehmigen
- f. das Budget und die Mitgliederbeiträge für das Folgejahr zu genehmigen
- g. die Jahresrechnung und den Revisionsbericht zu genehmigen und damit den Vorstand sowie die Revisoren zu entlasten
- h. die Revision der Statuten festzulegen und die Änderungen zu bestimmen
- i. ergänzende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zu erlassen
- j. über Fusionen zu entscheiden
- k. die Liquidation des Vereins zu beschliessen

Art. 13 Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

¹ Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern der Vereinszweck dies erfordert.

² Verlangt mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Einreichung eines schriftlich begründeten Antrags die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so führt der Vorstand eine solche binnen dreier Monate durch. Ergänzenden Anträge einzelner Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Vereinspräsidium eingegangen sein.

³ Die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einberufungsfrist gewahrt wurde.

Art. 14 Urabstimmung

¹ Der Vorstand ist befugt, der Generalversammlung vorbehaltene Beschlüsse mittels schriftlicher Abstimmung bzw. Wahl seitens der Vereinsmitglieder einzuholen. Massgebend ist die Stimmenmehrheit zum Zeitpunkt des festgelegten Stichtags. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt drei Wochen, wobei das Datum des Poststempels massgebend ist.

² Die Vereinsmitglieder sind über die Resultate der Beschlussfassung zu informieren.

Art. 15 Versammlungsleitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten geleitet.

² Eine Leitung durch ein Vorstandsmitglied ist im Verhinderungsfalle der Präsidentin oder des Präsidenten möglich.

Art 16 Beschlussfassung und Wahlen

Gültigkeitserfordernis für die Beschlussfassung und Wahlen ist eine ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung.

¹ Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden und zugleich stimmberechtigten Mitglieder, es sein denn, Gesetz oder Statuten sehen andere Gültigkeitserfordernisse vor.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Verlangt eine Mehrheit der anwesenden und zugleich stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist diesem Anliegen durch entsprechende Vorkehrung Folge zu leisten.

³ Wahlen werden im ersten Durchgang durch die absolute und im zweiten Wahlgang durch die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

⁴ Statutenrevision, Mitgliederausschluss und Liquidation des Vereins setzen eine qualifizierte Mehrheit der 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder voraus.

⁵ Das durch Art. 13 der Statuten der profunda-suisse eingeräumte und an Formerfordernisse gebundene Kollektivstimmrecht wird für Mitglieder, die nicht gleichzeitig solche der profunda-suisse, im gegebenen Sachgeschäft insofern ausgeübt, als je 10 Einzel- und Ehrenmitgliederstimmen der Vereinigung BSLB-ZH einer Stimme in der profunda-suisse entsprechen.

⁶ Unmittelbar durch einen Entscheid betroffene Mitglieder sind im jeweiligen Sachgeschäft vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Erteilung der Decharge wie auch für Rechtsgeschäfte oder rechtliche Auseinandersetzungen.

Art.17 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten eigenständig, wobei bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues hinzugezogen werden kann, welches jedoch bei der nächsten Generalversammlung durch Wahl zu bestätigen ist.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist einer angemessenen Interessenvertretung der Mitglieder aus den Arbeitsfeldern Beratung und Berufsintegration/IV sowie der vertretenden Regionen Rechnung zu tragen.

⁴ Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

⁵ Eine Wiederwahl ist bis zu einer Amtszeitbeschränkung von maximal 12 Jahren zulässig.

⁶ Es ist anzustreben, dass mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz bei der profunda-suisse als Kollektivmitglied nimmt.

⁷ Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ergibt sich aus der Anwesenheit von mindesten zwei Dritteln der Mitglieder. Die Stimme der Präsidentin, bzw. des Präsidenten zählt bei Stimmengleichstand einfach. Bei Stimmengleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt, kann jedoch seitens des Votanten bei der nächsten Sitzung in ungerader Besetzung erneut vorgebracht werden.

⁸ Die Einberufung der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidium.

⁹ Die Protokollierungspflicht umfasst zumindest ein schriftliches Festhalten von Beschlüssen.

Art. 18 Aufgabenerfüllung und Vertretungsmacht des Vorstandes

Der Vorstand stellt das Exekutivorgan des Vereins dar und vertritt den Verein nach aussen. In dieser Eigenschaft

- a. führt er den Verein und vertritt die standespolitischen Interessen seiner Mitglieder. Dies erreicht er durch eine zweckdienliche strategische Vernetzung mit bedeutsamen Akteuren.

- b. trägt die Verantwortung für die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für das Folgejahr.
- c. zeichnet er verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung sowie einer allfälligen Urabstimmung.
- d. setzt er die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- e. entscheidet er in nicht abschliessender Form über die Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern.
- f. fallen ihm alle weiteren, nicht durch Gesetz oder Statuten übertragenen Aufgaben zu.
- g. fällt dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin und einem weiteren Vorstandmitglied die Vertretungsmacht des Vereins nach aussen zu, wenngleich im Zweifelsfalle von Einzelvertretungsbefugnis jedes Vorstandsmitgliedes auszugehen ist

Art.19. Kontrollstelle

Das Kontrollorgan wird durch die Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen anlässlich der Generalversammlung bestellt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und folgt den Bestimmungen über die Wahl der Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig. Die Aufgaben der Kontrollstelle umfassen die Prüfung der Jahresrechnung und das Verfassen des Berichts zuhanden der Generalversammlung.

Art. 20 Mittelverwendung bei Liquidation des Vereins

Im Falle einer Liquidation des Vereins gehen allfällige Überschüsse an die profunda-suisse über.

Inkrafttreten

Diese Gründungsstatuten sowie spätere Anpassungen derselben treten jeweils mit Beschlussfassung der Generalversammlung in Kraft.

Gründungsversammlung vom 27. November 2014 in Zürich

Gründungspräsident

Aktuarin

Roman Krapf

Silvia Fröhlich